

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 6. Dezember

1989

Inhalt

	Seite
Verordnungen:	
Verordnung zur Änderung der Urlaubsordnung für Pfarrer, Pfarrvikare und Pfarrdiakone	223
Arbeitsrechtsregelungen:	
Arbeitsrechtsregelung Nr. 5/89 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-HAng)	224
Bekanntmachungen:	
Studienreisen als Fortbildungsmaßnahmen	226
Umbenennung der Evangelischen Kirchengemeinde Hohenwettersbach	226
Gemeinderücklagefonds (GRF) hier: Zinsanhebung ab 1.1.1990	227
Stellenausschreibungen:	227
Dienstnachrichten:	231

Verordnungen

**Verordnung
zur Änderung der Urlaubsordnung
für Pfarrer, Pfarrvikare und Pfarrdiakone**

Vom 3. Oktober 1989

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 57 Abs. 2 Pfarrerdienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1978 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert am 1. Mai 1984 (GVBl. S. 91), folgende Verordnung:

Artikel 1

Die Urlaubsordnung für Pfarrer, Pfarrvikare und Pfarrdiakone in der Fassung vom 12. Oktober 1970 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert am 7. Juni 1983 (GVBl. S. 96), wird wie folgt geändert:

Eingefügt wird § 1a:

„§ 1a

Ab dem Urlaubsjahr 1989 erhalten Pfarrer, Pfarrvikare und Pfarrdiakone über den Erholungsurlaub nach § 1 Abs. 2 hinaus zwei Kalendertage zusätzlichen Urlaub.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend ab 1. Januar 1989 in Kraft.

Karlsruhe, den 3. Oktober 1989

**Evangelischer Oberkirchenrat
Im Auftrag**

Dr. Goßler
(Kirchenoberrechtsdirektor)

Hinweis:

Der zusätzliche Urlaub trägt einer Empfehlung der Kirchenkonferenz Rechnung, die, aus Anlaß von Arbeitszeitverkürzungen in anderen Bereichen, für Pfarrer eine Verlängerung des Jahresurlaubs um 2 Kalendertage vorgeschlagen hat.

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung Nr. 5/89 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis

Vom 25. September 1989

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 16. Oktober 1986 (GVBl. S. 151), folgende

Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

Artikel 1

Die Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-HAng) in der Fassung vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/89 vom 23. August (GVBl. S. 207), wird wie folgt geändert:

1. Nach 11 werden folgende §§ 12 und 13 neu angefügt mit folgendem Wortlaut:

„§ 12

Zum Tarifvertrag zur Neufassung der
Anlage 1 b zum BAT
(Angestellte im Pflegedienst)
vom 30. Juni 1989

Der als Anlage zu 5 AR-HAng mit Arbeitsrechtsregelung Nummer 5/87 vom 8. Mai 1987 (GVBl. S. 52) beschlossene Einzelgruppenplan Nummer 40 „Mitarbeiter im Pflegedienst in Alten- und Altenpflegeheimen und sonstigen Einrichtungen, in denen die betreuten Personen nicht ständig in ärztlicher Behandlung stehen“, wird mit folgender Maßgabe aufgehoben:

1. Die im bisherigen Einzelgruppenplan 40 Vergütungsgruppe Kr. II Fallgruppe 3 eingruppierten Altenpflegehelferinnen/Altenpflegehelfer, mit einer Schulung von mindestens 240 Unterrichtsstunden werden den Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit der Vergütungsgruppe Kr II der Anlage 1b zum BAT Abschnitt B gleichgestellt, sofern sie die Schulung bis spätestens 31. Dezember 1990 abgeschlossen haben.

2. Die Protokollerklärungen zu Anlage 1b zum BAT Abschnitt B werden in Nummer 1 (1) um folgenden Buchstaben e) ergänzt:

e) Pflegebedürftigen in Pflegestationen **) von Alten- und Pflegeheimen.

**) Als Pflegestation i.S. der Protokollerklärung Nummer 1 (1) e) gelten Stationen in Alten- und Pflegeheimen, die eine besondere räumliche Einheit bilden und

ihrer Lage, Größe und Ausstattung nach für Pflegestufen „erhöht pflegebedürftig“ und „schwer pflegebedürftig“ vorgesehen sind. Die Größe der Pflegestationen bestimmt sich nach den vorhandenen Plätzen, die tatsächliche – stets schwankende – Belegung bleibt ohne Einfluß.

§ 13

zum 62. Tarifvertrag zur Änderung des BAT
vom 30. Juni 1989

Die Bestimmungen des § 1 Nr. 7 des 62. Tarifvertrages finden auch auf Mitarbeiter Anwendung, die nach Abschnitt B der Anlage 1b (Vergütungsordnung) zum BAT oder nach dem Einzelgruppenplan 54 eingruppiert sind, mit der Maßgabe, daß die Schichtzulage gemäß § 1 Nr. 7 b 62. Tarifvertrag bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen auch bei Arbeit mit Arbeitsunterbrechung (geteilter Dienst) zu zahlen ist.“

2. Die Anlage zu § 5 (Vergütungsgruppenplan) wird wie folgt geändert:

Der Einzelgruppenplan 54 Mitarbeiter in der Gemeindegrenzenpflege erhält folgende Fassung:

„54 Mitarbeiter in der Gemeindegrenzenpflege

Vergütungsgruppe Kr I

1. Pflegehelferinnen/Pflegehelfer

Vergütungsgruppe Kr II

2. Mitarbeiter wie Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

3. Krankenpflegehelferinnen/Krankenpflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit Altenpflegehelferinnen/Altenpflegehelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit.

Vergütungsgruppe Kr III

4. Mitarbeiter wie Fallgruppe 3 nach zweijähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe.

Vergütungsgruppe Kr IV

5. Mitarbeiter wie Fallgruppe 4 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.

Vergütungsgruppe Kr V

6. Krankenschwester/Krankenpfleger/Altenpflegerinnen/Altenpfleger in der Gemeindegrenzenpflege.

Vergütungsgruppe Kr V a

7. Mitarbeiter wie Fallgruppe 6 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe oder nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis (Anm. 1, 2, 3).

8. Mitarbeiter wie Fallgruppe 6 mit einer Zusatzausbildung (Anm. 4).

Vergütungsgruppe Kr VI

9. Mitarbeiter wie Fallgruppe 7 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit oder nach sechsjähriger Bewährung in den Fallgruppen 6 und 7 (Anm. 1, 2, 3).

- 10. Mitarbeiter wie Fallgruppe 8 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit oder nach dreijähriger Bewährung in den Fallgruppen 6 und/oder 7 (Anm. 1, 2, 3, 4).
- 11. Mitarbeiter wie Fallgruppe 6 als Leiterin/Leiter des Pflegedienstes einer Diakonie-/Sozialstation (Anm. 6).
- 12. Mitarbeiter wie Fallgruppe 8 mit einer förderlichen Weiterbildung als Leiterin/Leiter des Pflegedienstes einer Diakonie-/Sozialstation (Anm. 4, 6, 7).

Vergütungsgruppe Kr VII

- 13. Mitarbeiter wie Fallgruppe 11 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit (Anm. 1)
- 14. Mitarbeiter wie Fallgruppe 12 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit (Anm. 1)
- 15. Mitarbeiter wie Fallgruppe 11, wenn jeweils mindestens sechs Pflegepersonen ständig unterstellt sind (Anm. 5)
- 16. Mitarbeiter wie Fallgruppe 12, wenn jeweils mindestens sechs Pflegepersonen ständig unterstellt sind (Anm. 5)
- 17. Mitarbeiter wie Fallgruppe 11, wenn jeweils mindestens zwölf Pflegepersonen ständig unterstellt sind (Anm. 5)
- 18. Mitarbeiter wie Fallgruppe 12, wenn jeweils mindestens zwölf Pflegepersonen ständig unterstellt sind (Anm. 5)

Vergütungsgruppe Kr VIII

- 19. Mitarbeiter wie Fallgruppe 15 nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit (Anm. 1)
- 20. Mitarbeiter wie Fallgruppe 16 nach vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit (Anm. 1)
- 21. Mitarbeiter wie Fallgruppe 17 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit (Anm. 1)
- 22. Mitarbeiter wie Fallgruppe 18 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit (Anm. 1)
- 23. Mitarbeiter wie Fallgruppe 11, wenn jeweils mindestens vierundzwanzig Pflegepersonen ständig unterstellt sind (Anm. 5)
- 24. Mitarbeiter wie Fallgruppe 12, wenn jeweils mindestens vierundzwanzig Pflegepersonen ständig unterstellt sind (Anm. 5)

Vergütungsgruppe IX

- 25. Mitarbeiter wie Fallgruppe 23 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit (Anm. 1)
- 26. Mitarbeiter wie Fallgruppe 24 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit (Anm. 1)

Anmerkungen:

(1) Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Einzelgruppenplanes sind auf die Zeit der Tätigkeit und auf die Bewährungszeit anzurechnen, sofern sie anzurechnen wären,

wenn sie im Geltungsbereich dieses Einzelgruppenplanes zurückgelegt worden wären.

(2) Zeiten der Berufstätigkeit sind nur Zeiten, in denen der Angestellte in einem höheren als dem in § 3 Buchstabe q BAT genannten Umfang beschäftigt war.

(3) Für Altenpflegerinnen/Altenpfleger mit einer zweijährigen Ausbildung verlängert sich die Zeit der Tätigkeit und die Zeit der Berufstätigkeit um ein Jahr.

(4) Eine Zusatzausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals kann in der Gemeindekrankenpflege oder in einer für die Tätigkeit gleichwertigen und förderlichen Ausbildung von jeweils mindestens 720 Stunden erfolgt sein.

(5) Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen abhängt,

a) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,

b) zählen teilzeitbeschäftigte Personen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,

c) zählen Personen, die zu einem Teil ihrer Arbeitszeit unterstellt oder zu einem Teil ihrer Arbeitszeit in einem Bereich beschäftigt sind, entsprechend dem Verhältnis dieses Anteils zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,

d) bleiben Schülerinnen in der Krankenpflege und Krankenpflegehilfe sowie Personen, die sich in einer Ausbildung in der Altenpflege befinden, außer Betracht; für die Berücksichtigung von Stellen, auf die Schülerinnen angerechnet werden, gilt Buchstabe a.

(6) Diakonie-/Sozialstationen sind Sozialstationen im Sinne der Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg für die Förderung von Sozialstationen in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Förderliche Weiterbildung im Sinne des Tätigkeitsmerkmals ist der erfolgreiche Abschluß eines mindestens 3-monatigen Weiterbildungslehrgangs für Leitungsfunktionen an einem Institut für Fort- und Weiterbildung von Pflegekräften. Gleichgestellt ist eine mindestens 6-wöchige entsprechende Fortbildung, sofern sie bis spätestens 31. Dezember 1989 beendet wird.“

Artikel 2

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 1989 in Kraft.

(2) Die Vergütung der unter den bisherigen Einzelgruppenplan 40 der Anlage zu 5 AR-HAng fallenden Mitarbeiter, die am 31. Juli 1989 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. August 1989 zu demselben Dienstgeber fortbesteht, und die am 31. Juli 1989 die

Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten als aus der Vergütungsgruppe, in der sie nach der Anlage 1b BAT Abschnitt B einzugruppieren sind, wird durch das Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung nicht berührt.

Bei den unter diese Arbeitsrechtsregelung fallenden Mitarbeiter, die am 31. Juli 1989 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. August 1989 zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, und deren Eingruppierung nach Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1b zum BAT Abschnitt B oder nach Artikel 1 Nr. 2 dieser Arbeitsrechtsregelung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe oder von der Zeit einer Berufstätigkeit abhängt, wird die vor dem 1. August 1989 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Anlage 1b BAT Abschnitt B oder der Einzelgruppenplan 54 in der Neufassung bereits seit dem Beginn ihres Arbeitsverhältnisses gegolten hätten. Waren die Zeiten für einen Bewährungsaufstieg bisher günstiger geregelt und hat ein Mitarbeiter bereits vor dem 01.08.1989 für einen Bewährungsaufstieg zu berücksichtigende Zeiten zurückgelegt, gilt die für ihn günstigere Regelung fort.

Karlsruhe, den 25. September 1989

Arbeitsrechtliche Kommission

Lies

Bekanntmachungen

OKR 31.10.1989 **Studienreisen als Fort-**
Az. 20/30 **bildungsmaßnahmen**

Die Qualifizierung von Bildungsreisen für kirchliche Mitarbeiter, die im Rahmen der Fortbildung angeboten werden, bereiteten in der Vergangenheit in Einzelfällen erhebliche Schwierigkeiten. Der Oberkirchenrat hat deshalb verwaltungsinterne Regelungen getroffen, die wir nachstehend bekannt machen, damit sie schon bei der Planung solcher Studienreisen beachtet werden können, deren Anerkennung als Fortbildungsmaßnahme angestrebt wird.

Studienreisen können als Fortbildungsmaßnahmen nur unter den in Nr. 1 genannten Voraussetzungen anerkannt werden.

Mitarbeiter der Landeskirche, die die Leitung einer Studienreise übernehmen oder an einer solchen teilnehmen wollen, bitten wir, Nr. 3 und 4 zu beachten.

1. Qualifizierung einer Reise als Studienreise

Eine Studienreise wird als Fortbildungsmaßnahme im Sinne der Fortbildungsrichtlinien anerkannt, wenn sie folgenden Kriterien entspricht:

1.1 Die Veranstaltung dient der fachlichen Fortbildung der Mitarbeiter im Blick auf ihre berufliche Tätigkeit.

1.2 Die Lerninhalte sind sachgerecht nur auf diesem Wege als Studien vor Ort zu vermitteln.

1.3 Die Studienreise entspricht hinsichtlich der fachlichen Ansprüche und der Vermittlung der Inhalte den landeskirchlichen Fortbildungsmaßnahmen, d.h.

- a) eindeutige Umschreibung der Zielgruppen;
- b) klare Beschreibung der Lernziele, die den Zusammenhang zur beruflichen Qualifikation erkennen lassen;
- c) geeignete Vorbereitung (Material, ggf. Vortreffen), Dokumentieren wesentlicher Inhalte und Ergebnisse des Lerngeschehens (z.B. Protokolle, Nachtreffen, Auswertung);
- d) Reiseleitung fachlich und methodisch qualifiziert;
- e) tägliche fortbildungsrelevante Veranstaltungen;
- f) enger Zusammenhang von Besichtigungen, Führungen u.ä. zur Thematik der Studienreise.

2. Anerkennung

Die fachliche Anerkennung als Fortbildungsmaßnahme erfolgt durch die Aufnahme in das FWB-Programm oder durch Einzelentscheidungen des Evangelischen Oberkirchenrats; eine teilweise Anerkennung ist möglich.

3. Leitung der Studienreise

3.1 Die Zustimmung zur Leitung ist zusammen mit der Anerkennung als Fortbildungsmaßnahme zu beantragen unter Angabe erforderlicher Dienstbefreiung und anfallender Kosten für die Landeskirche.

3.2 Die Zustimmung kann aus dienstlichen Gründen verweigert werden.

3.3 Fallen weder Kosten für die Landeskirche noch Dienstbefreiung an, so ist die Zustimmung zu erteilen und der erforderliche Versicherungsschutz zu gewähren, wenn die Kriterien nach Nr. 1 erfüllt sind.

4. Teilnahme an einer Studienreise

4.1 Soll die Teilnahme auf den Fortbildungsurlaub angerechnet werden, so gelten die allgemeinen Fortbildungsrichtlinien, sofern die Maßnahme nach Nr. 1 anerkannt ist.

4.2 Ist eine Dienstbefreiung nicht erforderlich, so ist der erforderliche Versicherungsschutz zu gewähren, sofern die Maßnahme nach Nr. 1 anerkannt ist.

OKR 15.11.1989 **Umbenennung der Evangeli-**
Az. 22/22 **schen Kirchengemeinde**
Hohenwettersbach

Die Evangelische Kirchengemeinde Hohenwettersbach (Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach) wird auf Antrag des Kirchengemeinderates gemäß § 23 Abs. 2 Buchst. c der Grundordnung in Verbindung mit

Abschnitt II Ziff. 2 der Richtlinien zur Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden vom 24.10.1973 (GVBl. S. 95) in

„Evangelische Kirchengemeinde Hohenwetttersbach-Bergwald“

umbenannt.

OKR 14.11.1989 **Gemeinderücklagefonds (GRF)**
Az. 54/7 **hier: Zinsanhebung ab 1.1.1990**

Der Evangelische Oberkirchenrat hat gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemittel der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 22.10.1976 (GVBl. S. 146) beschlossen, den Einheitszinssatz für Einlagen in den Gemeinderücklagefonds (GRF) und für Darlehensgewährungen aus dem Fonds von bisher 4,5 vom Hundert p.a. ab 1. Januar 1990 bis auf weiteres auf 5,5 vom Hundert p.a. anzuheben.

Stellenausschreibungen

I. **Gemeindepfarrstellen** **Erstmalige Ausschreibungen**

Brühl, Pfarrstelle I (Kirchenbezirk Schwetzingen)

Nach elfjähriger Amtszeit wurde der bisherige Pfarrer der Pfarrstelle I Brühl in eine andere Gemeinde berufen.

Die Pfarrstelle wurde deshalb zum 1. November 1989 frei.

Die Gemeinde ist seit rund 80 Jahren selbständige Kirchengemeinde und seit 1984 in die Pfarrgemeinden I (Brühl) und II (Rohrhof) geteilt. Die Pfarrstelle Rohrhof ist seit Herbst 1987 mit einem jungen Pfarrer besetzt.

Die Pfarrgemeinde I (Brühl) umfaßt ca. 2.300 Gemeindeglieder, die im alten, überwiegend katholischen Ortskern und den anschließenden, seit 1950 entstandenen, Neubaugebieten, wohnen. Sie liegt 12 km südlich von Mannheim und 16 km westlich von Heidelberg. Grund-, Haupt- und Realschule sind am Ort, Gymnasium in Schwetzingen (3 km) und Mannheim.

Die hundertjährige Kirche ist gerade renoviert/saniert – das Pfarrhaus von 1913, das eben renovierte Gemeindehaus mit eingruppigem Kindergarten, einem Gemeindesaal für bis zu 60 Personen sowie Kirchendienerwohnung und der neue zweigruppige Kindergarten liegen geschlossen beieinander mit einer großen Wiese und kleinem Pfarrgarten. Die Gemeinde plant die

Errichtung eines neuen Gemeindezentrums mit Pfarrhaus für die Pfarrgemeinde Rohrhof und hofft 1990 mit diesem Pfarrhausbau beginnen zu können.

Das Brühler Pfarrhaus (Erdgeschoß mit Amtsbereich und Verwaltung für die Kirchengemeinde, Obergeschoß und Dachgeschoß: Pfarrwohnung mit 5 geräumigen Zimmern, Küche und Bad) wird in der Vakanz renoviert.

In der erst seit 1984 geteilten Kirchengemeinde gibt es kein Gruppenpfarramt, aber alle Erwachsenengruppen bis auf Mutter-Kind-Kreise und Seniorenkreise haben die ganze Gemeinde als Einzugsbereich. Es sind Kirchenchor, Bläserkreis, Mütterkreis, Männerkreis, Bastelkreis, Besuchsdienstkreis, Bibelgesprächskreis; Jungschar- und Jugendgruppen gibt es in Brühl und Rohrhof, dazu einen Jugendbibelkreis und Ehepaar-Hauskreis. Die Kreise werden überwiegend von Gemeindegliedern geleitet, die die Unterstützung und Beratung durch die/den für sie zuständige/n Pfarrerin/Pfarrer gern annehmen und wünschen.

Die Kirchengemeinde hat als hauptamtliche Mitarbeiter/innen neben den Erzieherinnen/Erziehern in den Kindergärten eine Pfarramtssekretärin mit 26 Wochenstunden, ein sehr einsatzbereites Kirchendienerehepaar, Chorleiter, Organist und Bläserkreisleiterin im Nebenamt und ist der Evangelischen Diakoniestation Schwetzingen e.V. angeschlossen.

Es sind 6 Wochenstunden Religionsunterricht in der Grundschule Brühl zu erteilen, Gottesdienst ist sonntags in der Brühler Kirche und im Gemeindesaal Rohrhof.

Der scheidende Pfarrer hat in Absprache mit dem Pfarrer im Rohrhof die Gottesdienste im Wechsel wahrgenommen.

Ältestenkreis, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen und Gemeinde wünschen sich eine/einen Pfarrerin/Pfarrer für Verkündigung und Seelsorge, die/der die angefangene Arbeit aufgreift und mitgestaltet, aber auch gemeindeaufbauend eigene Schwerpunkte setzen möchte, die/der auch einen Teil der gesamtgemeindlichen Aufgaben übernimmt. Die Kirchengemeinde möchte, auch nach der Teilung in 2 Pfarrgemeinden, ihren gewachsenen Zusammenhalt bewahren.

Wegen evtl. Rückfragen wird gebeten, sich an das zuständige Dekanat Schwetzingen zu wenden.

Gaggenau, Markuskirche (Kirchenbezirk Baden-Baden)

Die Pfarrstelle wird durch Zurrücksetzung des bisherigen Stelleninhabers zum 1. April 1990 frei.

Gaggenau ist Große Kreisstadt, hat 30.000 Einwohner, davon 6.000 Evangelische. In der Gesamtgemeinde Gaggenau gibt es 3 Pfarreien. Zur Markuskirche (Innenstadt) gehören 2.600 Gemeindeglieder. Gaggenau ist Industriestadt mit hohem Freizeitwert. Alle Schulen sind am Ort. Gute Verkehrsverbindungen bestehen nach Baden-Baden und Karlsruhe.

Die 1954 wiederaufgebaute Markuskirche (400 Plätze) bildet zusammen mit dem 1986 renovierten Gemeindehaus

und dem geräumigen Pfarrhaus mit Garten das Gemeindezentrum. Es liegt in schöner Lage am Murgsee und ist durch eine Brücke mit der Fußgängerzone verbunden.

In der Gemeinde arbeiten mit; die Kirchenältesten und ehrenamtliche Mitarbeiter in folgenden Gruppen: Kindergottesdienst, 3 Jungscharen, 2 Jugendkreise, Frauenkreis, Seniorenkreis, Bibelkreise. Eine Pfarramtssekretärin (halbtags), Kirchendienerin, Hausmeisterin und Putzhilfe (nebenamtlich).

Innerhalb eines Gruppenkantorats ist unter einem hauptamtlichen Kirchenmusiker, unterstützt durch nebenamtliche Organisten, die Kantorei und ein Posaunenchor tätig. Andere Arbeitsbereiche der Kirchenmusik sind im Aufbau.

Im Gemeindebereich ist ein 3-Gruppenkindergarten und eine 3-Gruppentagesstätte mit guter Elternarbeit und starkem Engagement der Erzieherinnen in der Gemeindefarbeit. Zu der Sozialstation im Gemeindehaus und einem Altenwohnheim bestehen gute Beziehungen. Im Gemeindehaus finden Sprechstunden der Kreisstelle der Diakonie statt.

Die Gemeinde pflegt eine gute Partnerschaft zu einer Gemeinde im Elsaß und der DDR. Die Kontakte zu den beiden katholischen Nachbargemeinden sind freundlich und nachbarschaftlich. Manche ökumenische Aktivität hat sich entwickelt. In Bibelwochen, Evangelisationen und Allianzgebetswochen wird auch das Verhältnis zur evangelischen Freikirche und den evangelischen Gemeinschaften gepflegt. Von der Stadtverwaltung erfährt die Gemeinde viel Verständnis und Unterstützung.

Die gute Verbindung der 3 Gaggenauer Gemeinden besteht in regelmäßigen Dienstbesprechungen, Kanzeltausch, gemeinsamen Aktivitäten und Kirchengemeinderatsarbeit.

Die Gemeinde sucht einen Pfarrer mit Gemeindeerfahrung, welcher in der Lage ist, die Seelsorgearbeit seines Vorgängers fortzusetzen.

Der Kirchenbezirk erwartet von dem neuen Stelleninhaber, daß er über die Grenzen der eigenen Pfarr- und Kirchengemeinde auch im Kirchenbezirk Verantwortung übernimmt.

Der Stelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht an Hauptschule und Gymnasium zu erteilen.

Wegen evtl. Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat in Verbindung zu setzen.

Gengenbach (Kirchenbezirk Offenburg)

Die Pfarrstelle ist zum 1. Januar 1990 neu zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber zum Dekan eines anderen Kirchenbezirktes gewählt wurde.

Gengenbach liegt im reizvollen vorderen Kinzigtal an der Schwarzwaldbahn Offenburg/Konstanz; 10 km von der Kreisstadt Offenburg. Mit seinen 10.600 Einwohnern ist es ein beliebter Ferien- und Erholungsort mit

regem kulturellem Leben. Alle Schularten einschließlich Gymnasium sind vorhanden, ergänzende Schulangebote bestehen in Offenburg. Zur evangelischen Diasporagemeinde mit ihren 2.300 Seelen gehören neben der Kernstadt Gengenbach die eingemeindeten Ortsteile Bermersbach (mit Fußbach und Strohbach), Reichenbach und Schwaibach sowie die Außenorte Berghaupten und Ohlsbach.

Eine moderne, 1969/70 erbaute Kirche mit hervorragender Akustik bei musikalischen Aufführungen, liegt in der Innenstadt. Im Hermann-Maas-Gemeindezentrum, dem Untergeschoß der Kirche, befinden sich ansprechende Gemeinderäume.

Das Pfarrhaus, 1960 in sehr guter Wohnlage erbaut, mit schönem Garten, verfügt über 7 Privat- und 2 Dienstzimmer, Garage und Abstellplatz.

Zu den ständigen Mitarbeitern gehören, neben zahlreichen ehrenamtlichen Helfern, eine Gemeinmediakonin und eine Halbtagssekretärin. Kirchenrechner, Organist, Kirchendienerin und Hausmeister sind nebenberuflich tätig. Ein Lektor wohnt am Ort.

Zu den geprägten Formen des Gemeindelebens (Kreise) besteht auch Interesse und Aufgeschlossenheit für Neuerungen.

Gottesdienste finden in Gengenbach an jedem Sonntag und Feiertag und in Ohlsbach vierzehntägig statt. Kindergottesdienst wird während des Hauptgottesdienstes im Hermann-Maas-Gemeindezentrum angeboten. Gottesdienst im Kreispflegeheim Fußbach an jedem Mittwoch.

Von der/dem Pfarrerin/Pfarrer sind an den allgemeinbildenden Schulen 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Am Ort befindet sich ein Krankenhaus und eine psychosomatische Klinik. Die örtliche Sozialstation wird in Kooperation mit dem katholischen Träger betrieben. Die durch regelmäßige Kontakte, von gegenseitigem Vertrauen getragene ökumenische Verbindung zur katholischen Gemeinde, findet auch hier ihren sichtbaren Ausdruck.

Einen hohen Stellenwert hat die jahrelange intensive Verbindung zur Partnergemeinde in Neustadt/Dosse, DDR.

Die Gemeinde wünscht sich als Pfarrerin oder Pfarrer eine Persönlichkeit

- die ihren Schwerpunkt in der Verkündigung des Evangeliums sieht;
- die die Seelsorge zur wichtigen Aufgabe macht;
- die die Erwachsenenarbeit weiter ausbaut;
- die, zusammen mit dem Ältestenkreis, theologisch arbeitet und die Gemeinde partnerschaftlich leitet;
- die die geprägte Tradition weiterführt – aber auch für neue Wege offen ist;
- die die Arbeit in den Bereichen Ökumene und Partnergemeinde mit Freude und Überzeugung fortführt;
- die an Kirchenmusik Freude hat;
- die sich, zusammen mit der Gemeinde, aktuellen Zeitfragen stellt und gesellschaftsdiakonische Akzente setzt.

Zu Auskünften steht das Dekanat in Offenburg und der Vorsitzende des Ältesten-Kreises, Herr Egon Kipper, Tel. 07803/2878, zur Verfügung.

Schefflenz

(Kirchenbezirk Mosbach)

Die Pfarrstelle wird zum 1. Mai 1990 frei. Der langjährige Pfarrstelleninhaber tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand.

Schefflenz ist politisch und kirchlich eine Gemeinde und besteht aus 4 Ortsteilen, Oberschefflenz, Mittelschefflenz, Unterschefflenz und Kleineicholzheim. Die Gemeinde hat 3.900 Einwohner, davon sind 2.000 evangelisch.

Neben den Predigtstellen in den einzelnen Ortsteilen ist noch im DRK-Altenheim in Oberschefflenz (40 Heimbewohner) wöchentlich Gottesdienst. Schefflenz hat 3 Kirchen und ein Gemeindehaus. Alle Gebäude sind in einem guten Zustand. Das geräumige Pfarrhaus in Mittelschefflenz, das nach Auszug des derzeitigen Pfarrers instandgesetzt werden soll, hat 8 Zimmer.

Die Kirchengemeinde ist an das Evangelische Rechnungsamt und an die Diakoniestation in Mosbach angeschlossen.

Zur Zeit steht dem Pfarrer ein Pfarrvikar zur Seite. 22 Kirchenälteste, 3 Lektoren, 4 nebenberufliche Organisten und 3 Kirchendiener sind zur Mitarbeit bereit. Die stundenweise Anstellung einer Bürokraft ist geplant.

Der Pfarrstelleninhaber hat an der Grund- und Hauptschule Schefflenz 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen. Weiterführende Schulen sind in Mosbach und Osterburken (ca. 15 km Entfernung).

Von den 3 Kindergärten steht einer in Trägerschaft der Kirchengemeinde.

Die ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Kirchengemeinde ist gut. Gemeinsame Aktionen sind: Gesprächskreis, Bibelwoche, Weltgebetstag der Frauen und Jugendkreuzweg.

In Schefflenz sind 3 AB-Gemeinschaften vorhanden.

Es bestehen folgende Gemeindegruppen:

musikalisch:

1 Posaunenchor, 2 Kirchenchöre, 2 Beerdigungschöre, 1 Jugendband.

Gottesdienstkreise:

für Familiengottesdienst, Jugendgottesdienst und Kindergottesdienst

Gemeindekreise:

2 Frauenkreise (für jüngere und ältere Frauen), Jugendkreis, Jungchar

Aktionskreise:

Missionarischer Kreis, 4 Gemeindeaufbaukreise, Gebetskreis, Besuchsdienstkreis für das Altenheim, Jugendmitarbeiterkreis (Koordination zur Zeit durch Missionarischen Kreis).

Die Pfarrerin / der Pfarrer kann sich auf eine lebendige, vielseitig aktive Gemeinde mit sehr vielen aufgeschlossenen Mitarbeitern freuen.

Die Gemeinde erwartet eine Theologin / einen Theologen, die/der sie als Seelsorger leitet, die Mitarbeiter begleitet und den missionarischen Gemeindeaufbau weiterführt.

Weitere Auskünfte erteilt das zuständige Dekanat, der derzeitige Pfarrstelleninhaber oder der Vorsitzende des Kirchengemeinderates.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens

10. Januar 1990

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 7500 Karlsruhe 1, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Graben

(Kirchenbezirk Karlsruhe-Land)

Die Pfarrstelle wurde zum 1. November 1989 frei.

Graben ist eine Henhöfer-Gemeinde mit entsprechender geistlicher Prägung. Die Kirchengemeinde Graben hat ca. 3.700 Gemeindeglieder, Graben-Neudorf insgesamt 9.600 Einwohner. In der Gemeinde sind 2 Grund- und 1 Hautschulen. Sämtliche Schularten sind im Umkreis von 10 km vorhanden. Die Verkehrsverbindungen für die Schüler sind gut. Die Gemeinde liegt ca. 20 km nördlich von Karlsruhe.

In der Kirchengemeinde sind Kirchenchor, Posaunenchor, Frauenkreis (ältere Frauen) und Frauengesprächskreis (jüngere Frauen), Besuchsdienst: Kreis für Neuzugezogene und Geburtstage älterer Personen vorhanden.

Die Jugendarbeit, angefangen von der Buben- und Mädchenjungschar, wird vom CVJM, der sehr aktiv am Gemeindeleben teilnimmt, durchgeführt.

Die AB-Gemeinschaft am Ort hält sich treu zur Kirchengemeinde. Eine Gemeinschaft der Liebenzeller Mission ist ebenfalls vorhanden, zu der auch gute Verbindung von seiten der Kirchengemeinde bestand und weiter bestehen soll.

Die Kirchengemeinde ist Träger von 3 Kindergärten. Die Mitarbeiter im Kindergartenbereich arbeiten selbständig, weitere Mitarbeiter helfen bei der Verwaltung. Dies gilt ebenso für den Krankenpflegeverein. Die Krankenpflege wird von der Diakoniestation „Nördliche Hardt“ wahrgenommen.

Der Kontakt zur örtlichen katholischen Kirchengemeinde hat sich in den letzten Jahren enger gestaltet.

Gemeinsame Aktivität – wie der Weltgebetstag der Frauen – ist ein Zeichen dafür.

Die Beziehungen zu den politischen und kulturellen Institutionen sind gut.

Dem Pfarrer steht derzeit ein Gemeindediakon zur Seite.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Dem Pfarrer und seiner Familie steht ein geräumiges, zentral gelegenes Pfarrhaus zur Verfügung, das 1983 grundlegend renoviert wurde. Im Eingangsbereich befinden sich, vom Wohnbereich getrennt, das Amtszimmer sowie das Büro der Sekretärin und ein Behandlungszimmer des Krankenpflegevereins.

Eine treue Gottesdienstgemeinde und ein großer Mitarbeiterkreis wartet und freut sich auf einen Pfarrer, der sich mit Freude und Ernst der Gottesdienste annimmt, den Kontakt zu der Jugend aufrecht erhält und dem seelsorgerlichen Besuch und Gespräch Zeit und Raum gibt. Darüber hinaus erhoffen sich alle Mitarbeiter einen verständnisvollen Berater.

Wegen evtl. Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat in Verbindung zu setzen.

Karlsruhe, Paul-Gerhardt-Gemeinde (Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach)

Die Pfarrstelle wird am 1. Mai 1990 frei, da der bisherige Inhaber eine Assistentenstelle an einer Universität übernimmt.

Die Paul-Gerhardt-Pfarrei (ca. 2.200 Gemeindeglieder) umfaßt die Karlsruher Stadtteile Beiertheim in Stadtrandlage und Bulach mit dörflichem Charakter.

Das Gemeindeleben vollzieht sich unter anderem in folgenden Kreisen und Aktivitäten:

4 Jugendgruppen im Alter von 6 – 16 Jahren und Teestubenarbeit, beides getragen vom CVJM; Mutter- und Kindergruppe; 2 Frauenkreise; Kirchenchor zusammen mit der benachbarten Friedensgemeinde; Handarbeitsgruppe; 2 Hauskreise; Kindergottesdienst; Kinderchor und Flötenkreis, eine gut besuchte Gemeindebücherei. Diese Kreise werden von Gemeindegliedern geleitet.

Zu den Vereinen in den beiden Stadtteilen bestehen gute Beziehungen. Die begonnene ökumenische Zusammenarbeit mit den beiden katholischen Pfarreien kann weiter gestaltet werden.

An der Grund- und Hauptschule Beiertheim sind 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Eine Sekretärin steht der Pfarrerin / dem Pfarrer bei der Verwaltungsarbeit mit 19,5 Wochenstunden zur Seite.

Kirche, Gemeinderäume und Pfarramt befinden sich in einem unter Denkmalschutz stehenden Bau des Karlsruher Architekten Weinbrenner. Das Gebäude wird zur

Zeit in Vorbereitung von Renovierungsarbeiten vor allem der Innenräume von einem Architektenteam der Universität Karlsruhe untersucht.

Für die Pfarrerin / den Pfarrer steht eine gräumige 5-Zimmerwohnung (137 qm) in einem äußerst kinderfreundlichen Mietshaus (5-7 Gehminuten vom Gemeindehaus entfernt) zur Verfügung.

Es wäre wünschenswert, wenn die Bewerberin / der Bewerber Freude an der Arbeit mit der mittleren Generation und mit jungen Familien hätte. Diese Arbeit sollte in Kooperation mit dem Ältestenkreis themenorientiert organisiert sein. Doch erwarten wir auch, daß eine neue Pfarrerin / ein neuer Pfarrer ihr/ihm notwendig erscheinende eigene Schwerpunkte setzt.

Wegen evtl. Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat in Verbindung zu setzen.

Tauberbischofsheim (Kirchenbezirk Wertheim)

Die Pfarrstelle wurde durch Zuruhesetzung des derzeitigen Stelleninhabers zum 16. November 1989 frei.

Die Kreisstadt Tauberbischofsheim hat bei ca. 12.000 Einwohnern rund 2.500 evangelische Gemeindeglieder. Durch direkten Autobahnanschluß ist Würzburg in 20 Minuten zu erreichen. Alle Schularten sind am Ort.

Mit der Pfarrstelle ist ein Religionsunterrichtsdeputat von 6 Wochenstunden verbunden.

Sonntäglich ist ein Gottesdienst zu halten in der neu renovierten Christus-Kirche. Kindergottesdienst und Kinderhütendienst sind parallel zum Hauptgottesdienst und werden von einem Helferkreis durchgeführt. Ein Gemeindediakon verantwortet die Jugendarbeit und unterstützt den Besuchsdienst und die Seelsorge. Frauenwerkkreis, Frauenkreis, Seniorenkreis, Kantorei, Posaunenchor und Hausbibelkreise werden von Mitarbeitern getragen. Der Kirchengemeinderat ist offen für eine aktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den bestehenden Gruppen. Gewünscht werden

- Impulse für den Gottesdienst
- Intensivierung der Erwachsenenarbeit
- Zusammenarbeit mit den Jugendgruppen
- ökumenische Zusammenarbeit
- ein offenes Verhältnis zur Standortverwaltung am Ort und dem Militärpfarrer.

Eine Pfarramtssekretärin ist mit 15 Wochenstunden angestellt.

Das Pfarrhaus mit 8 Zimmern und 2 Amtsräumen ist 1977 neu erbaut. Ein Gemeindezentrum mit Saal, verschiedenen Gruppenräumen und einem 4-gruppigen Kindergarten gehört zur Kirchengemeinde. Eine Krankenpflegestation mit 2 Schwestern kooperiert mit der katholischen Sozialstation.

Eine baldmögliche Besetzung ist erwünscht.

Wegen evtl. Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat in Verbindung zu setzen.

Zell a.H.

(Kirchenbezirk Offenburg)

Die Pfarrstelle Zell a.H. ist wegen der Zuruhesetzung des bisherigen langjährigen Pfarrstelleninhabers zum 1. Januar 1990 neu zu besetzen.

Zell a.H., Kur- und Erholungsort, ist ein idyllisch gelegenes Städtchen im Harmersbachtal, einem Seitental des Kinzigtales, mitten im Schwarzwald, ca. 220 m hoch gelegen. Von den 6.505 Einwohnern sind 17% evangelisch. Zur Diasporagemeinde gehören die Stadt Zell a.H. mit den Stadtteilen Unterharmersbach, Unterentersbach und Oberentersbach sowie den Nebenorten Biberach (Baden) mit Prinzbach, Nordrach und Oberharmersbach mit zusammen ca. 1.500 Gemeindegliedern.

Die sehr schöne Kirche im Hauptort Zell a.H., erbaut 1969/70, ist ein Schmuckstück und faßt 312 Sitzplätze; die ebenfalls schöne Kapelle in Nordrach, eingeweiht 1979, hat 100 Sitzplätze.

Gottesdienste in Zell a.H. an jedem Sonntag; in Biberach im Rathaus einmal im Monat; in Nordrach 14-tägig und an den 2. Feiertagen; in Nordrach-Kolonie, katholische Kapelle, einmal im Monat am Samstagabend und an den 2 Feiertagen. Kindergottesdienst 14-tägig am Hauptort Zell a.H.

Gemeinde- und Pfarrhaus, erbaut 1958/59, in Zell a.H., bestehend aus geräumiger Pfarrwohnung (7 Zimmer + Dienstzimmer); im Erdgeschoß Gemeindesaal für die verschiedenen Gemeindeaktivitäten: z.Zt.: Kirchenchor, Jugendkreis, Gemeindenachmittagskreis, Seniorengymnastik, Frauengesprächskreis.

Der Kirchengemeinderat besteht aus den Ältestenkreisen Zell a.H. (6 Mitglieder), Biberach (4 Mitglieder) und Nordrach (4 Mitglieder).

Beim Pfarrhaus befinden sich ein schöner großer Garten.

An Schulen sind vorhanden: In Zell a.H. Mittelpunktsschule mit Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschule; in Biberach Grund- und Hauptschule; in Oberharmersbach Grund- und Hauptschule; in Nordrach und Unterharmersbach Grundschulen. Weiterführende Schulen (Gymnasien) in Gengenbach (12 km), Hausach (15 km) und Offenburg (alle Schularten 25 km).

Der Pfarrstelleninhaber hat im Gemeindebereich 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Über die Weihnachtsferien und während der Sommersaison von Mai bis Oktober befinden sich viele Feriengäste im Tal; in Nordrach außerdem viele Kurgäste als Patienten in den verschiedenen Kliniken ganzjährig.

Die Kirchengemeinde ist dem Rechnungsamt Kehl angeschlossen. Das Verhältnis zu den politischen Gemeinden und den katholischen Pfarrgemeinden ist gut und problemlos.

Kirchengemeinderat und Kirchengemeinde freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit mit einer Pfarrerin/einem Pfarrer. Neben der Weiterführung der bisherigen Arbeit können auch neue Akzente gesetzt werden.

Für Rückfragen stehen das zuständige Dekanat sowie der noch amtierende Pfarrstelleninhaber (Tel. 07835/3083) oder Mitglieder des Kirchengemeinderats gerne zur Verfügung: Wolfgang Joos, Tel. 07835/8028 und Hanna Bartenbach, Tel. 07835/692

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

27. Dezember 1989

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 7500 Karlsruhe 1, zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen:

Pfarrer Ditmar Gasse in Gengenbach zum Dekan für den Kirchenbezirk Kehl ab 01.01.1990.

Erneut berufen:

Schuldekan Conrad Franke in Konstanz zum Schuldekan für den Kirchenbezirk Konstanz ab 01.12.1989,

Schuldekan Karl-Heinz Schirmer in Freiburg zum Schuldekan für den Kirchenbezirk Freiburg ab 01.11.1989.

Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

Pfarrvikarin Karin Böhler-Ehmann in Mannheim zur hauptamtlichen Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche im Kirchenbezirk Mannheim.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrvikar Hayo Büsing in Bad Bellingen zum Pfarrer in Bad Bellingen.

Mit dem Pfarrdienst in Bad Bellingen ist die Mitverwaltung der Pfarrstelle Hertingen verbunden,

Pfarrvikar Thomas Dermann, bisher beurlaubt zum Pfarrer in Binzen.

Mit der Pfarrstelle Binzen ist die Versehung des Pfarrdienstes in der Filialkirchengemeinde Rümplingen verbunden,

Pfarrvikarin Gudrun Ding und Pfarrvikar Thomas Ding in Uhlidingen-Mühlhofen mit je 1/2 Deputat gemeinsam zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer in Kenzingen,

Pfarrer Ditmar Gasse in Gengenbach zum Pfarrer der Friedensgemeinde in Kehl.

Entschließungen des Landeskirchenrats

Abgeordnet:

Pfarrer Dieter Fischer in Rastatt (Thomasgemeinde) zum Dienst als Vorsteher des Evang. Diakonissenhauses Nonnenweier.

Beurlaubt auf Antrag:

Pfarrer Robert Pörtl in Schillingstadt.

Entschließungen des Oberkirchenrates**Versetzt:**

Religionslehrer Pfarrer Werner Dörge-Heller (Dienstort Schule) Walahfrid-Strabo-Gymnasium Rheinstetten-Mörsch wird in den Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach versetzt,

Pfarrvikarin Brigitte Engelhardt in Karlsruhe (theologische Mitarbeiterin im Referat Verkündigung und Gemeinde des Evangelischen Oberkirchenrats) nach Heidelberg-Wieblingen (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts) zur Verwaltung der Pfarrstelle,

Pfarrer Helmut Fuchs in Pforzheim (Hilda-Gymnasium) nach Salem zur Mitarbeit im Pfarrdienst,

Pfarrvikar Peter Grampp in Eppingen nach Ettlingen (Luthergemeinde) zur Vakanzvertretung,

Pfarrvikarin Dorothea Gulba in Owingen nach Baden-Baden (Evangelisches Pfarramt des Kirchlichen Beauftragten für Rundfunk und Fernsehen beim Südwestfunk),

Religionslehrer Pfarrer Dr. Reinhard Hillmann, (Joh.-Seb.-Bach-Gymnasium Mannheim) in den Kirchenbezirk Heidelberg,

Pfarrer Jürgen Ringling in Böhringen nach Büsingen zur Versehung des Pfarrdienstes.

Eingesetzt:

Pfarrvikar Helmut Becker als Pfarrvikar in Freiburg (Thomasgemeinde),

Pfarrvikar Gerhard Bub als Pfarrvikar in Triberg,

Pfarrvikarin Katharina Bühling als Pfarrvikarin in Eppingen,

Pfarrvikar Juri Dörsam als Pfarrvikar in Boxberg-Wölschingen zur Vakanzvertretung,

Pfarrvikarin Elisabeth Gürtler als Pfarrvikarin in Karlsruhe (Johannismesse) zur Vakanzvertretung,

Pfarrvikar Peter Hasenbrink als Pfarrvikar in Stein,

Pfarrvikar Uwe Hauser als Pfarrvikar in Bruchsal (Luthergemeinde-Nord),

Pfarrvikar Wolfgang Kasper als Pfarrvikar in Kelttern-Dietlingen,

Pfarrvikarin Regine Klein als Pfarrvikarin im Kirchenbezirk Kehl zu Vakanzvertretungen,

Pfarrvikar Folkhard Krall als Pfarrvikar in Litzelstetten,

Pfarrvikar Roland Kusterer-Dreikosen als Pfarrvikar in Schwetzingen (Luthergemeinde),

Pfarrvikarin Ingrid Prokop-Schlögel als Pfarrvikarin in Neckarelz,

Pfarrvikarin Susanne Schneider-Riede als Pfarrvikarin in Heidelberg (Pfarrstelle II der Heiliggeistgemeinde),

Pfarrvikarin Renée Scholle als Pfarrvikarin in Schwetzingen (Melanchthongemeinde),

Pfarrvikar Gerd Siehl als Pfarrvikar in Maulburg,

Pfarrvikarin Sigrid Süss-Egervari als Pfarrvikarin in Hornberg,

Pfarrvikar Falk Freiherr v. Uslar-Gleichen als Pfarrvikar in Furtwangen,

Pfarrvikar Walter Vehmann in Gernsbach (St. Jakobsgemeinde) in ein Auslandsvikariat in Kairo für die Dauer eines Jahres,

Pfarrvikar Hansfrieder Zumkehr als Pfarrvikar in Böhringen und in Aach-Volkertshausen.

Ernannt:

Kirchenverwaltungsassistenten-Anwärterin Bettina Beusch beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zur Kirchenverwaltungsassistentin zur Anstellung (z.A.),

Kirchenrechtsrätin Erna Dörenbecher beim Evangelischen Oberkirchenrat zur Kirchenoberrechtsrätin,

Forstamtmann Rolf Kirschenlohr bei der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg zum Forstamtsrat,

Kirchenverwaltungsassistentin Christiane Kubach beim Evangelischen Oberkirchenrat zur Kirchenverwaltungssekretärin,

Forstinspektor Hans-Peter Nelius bei der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg zum Forstoberinspektor.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag

Pfarrer Karl Moos in Tauberbischofsheim auf 16.11.1989,

Pfarrer Eugen Müller in Kehl (Johannesgemeinde) auf 01.01.1990.

Nach Erreichen der Altersgrenze tritt in den Ruhestand:

Oberkirchenrat Dr. Hansjörg Sick in Karlsruhe auf 01.11.1989,

Pfarrer Gerhard Möckel in Heidelberg auf 01.12.1989.